

Autobahnen im Zuständigkeitsbereich
der Autobahn GmbH des Bundes
Niederlassung Südbayern

Leistungsbeschreibung

Rahmenvertrag Klimaanlagenwartung 2026-2028

1. BESCHREIBUNG DES WARTUNGSVERTRAGES	2
1.1 AUSZUFÜHRENDE LEISTUNGEN	2
1.2 ANWENDBARE REGELWERKE	2
1.3 ANGABEN ZUM BESTAND	3
1.4 ERWEITERUNG DES WARTUNGSUMFANGS	3
2. LEISTUNGSPROGRAMM	4
2.1 ALLGEMEINE LEISTUNGEN	4
2.2 INNENGERÄTE.....	4
2.3 AUßENGERÄTE.....	5
2.4 KÄLTEMITTEL.....	5
2.5 DOKUMENTATION.....	5
2.6 ZUSATZ- UND OPTIONALE LEISTUNGEN (ABRUFLEISTUNGEN).....	5
3. LEISTUNGSGRENZEN	6
4. WARTUNGSPLANUNG & TURNUS	6
5. STÖRMELDUNG	7
6. MITWIRKUNGSHANDLUNGEN DES AG	7
7. MITARBEITERQUALIFIKATION, WEISUNGSRECHT	8
8. BEACHTUNG DER UNFALLVERHÜTUNGSVORSCHRIFTEN.....	8
9. VERTRAGSDAUER.....	8
10. AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN.....	8
11. ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS.....	9

1. Beschreibung des Wartungsvertrages

1.1 Auszuführende Leistungen

Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Südbayern (AdB NL SBY), plant, baut, unterhält und verwaltet im Auftrag des Bundes rund 1.400 Streckenkilometer Bundesfernstraßen in Südbayern.

Entlang der Bundesfernstraßen werden ein Streckenfernmelde- und Glasfasernetz, verkehrstelematische Anlagen und Notrufsäulen betrieben. Die zugehörige Technik befindet sich in Kabelhäusern.

Die gegenständliche Ausschreibung umfasst einen Wartungsvertrag mit 24 Monaten Laufzeit zur Instandhaltung von Klimaanlage.

Mit Übertragung der beschriebenen Leistungen an den AN, als eingetragener Kältefachbetrieb, entspricht der AG seinen gesetzlichen Pflichten beim Betreiben der in der Anlage I genannten Anlagen.

Ziele der Wartungsleistungen sind:

- Sicherstellung der Betriebs- und Ausfallsicherheit
- Bewahrung des Sollzustandes auf der Grundlage der DIN31051/DIN EN 378
- Erhalt der Energieeffizienz
- Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen
- Einhaltung gesetzlicher, technischen und herstellerbezogenen Vorgaben
- Reduzierung von Störungen und ungeplanten Stillständen

1.2 Anwendbare Regelwerke

- DIN 31051 / Grundlagen der Instandhaltung
- DIN EN 378 / Kälteanlagen und Wärmepumpen - Sicherheitstechnische und umweltrelevante Anforderungen
- F-Gas-Verordnung 517/2014 / EU-Verordnung über fluorierte Treibhausgase
- VDMA 24 186 Teil 11 + 3 / Leistungsprogramm für die Wartung von technischen Anlagen und Ausrüstungen in Gebäuden – Teil 3: Kältetechnische Geräte und Anlagen zu Kühl- und Heizzwecken
- AMEV KG 435 / Arbeitskarte KG 435

1.3 *Angaben zum Bestand*

Der aktuelle Anlagenbestand umfasst unter anderem folgende Geräteklassen und Hersteller:

- Split-Klimaanlagen
- Außen- und Innengeräte (Innengeräte sind Deckenmontiert)

Die Anlagen stammen u.a. von folgenden Herstellern:

- Daikin
- Toshiba
- Remko

Eine detaillierte Anlagenliste mit Gerätetypen und Standorten ist in Anhang I zu finden.

1.4 *Erweiterung des Wartungsumfangs*

Erweiterungen oder Neuinstallationen während der Vertragslaufzeit können nach Anzeige durch den AG in den Wartungsvertrag aufgenommen werden. Die Vergütung richtet sich nach den im Vertrag vereinbarten Einzelpreisen.

2. Leistungsprogramm

Für das Leistungsprogramm müssen VDMA 24 186 Teil 1 + 3 und AMEV KG 435 als Grundlage dienen.

Der AN ist verpflichtet, alle Wartungsleistungen an den Anlagen gemäß den jeweils gültigen AMEV-Richtlinien vollständig, fachgerecht und fristgerecht durchzuführen. Die Wartung umfasst insbesondere:

- die Durchführung aller vorgeschriebenen Sicht-, Funktions-, Prüf- und Wartungsarbeiten,
- die Einhaltung der Wartungsintervalle und Wartungstiefen gemäß AMEV,
- die Berücksichtigung der Herstellervorgaben und sicherheitstechnischen Anforderungen,
- die Dokumentation sämtlicher Wartungs- und Prüfergebnisse nach AMEV-Standard,
- die unverzügliche Meldung aller festgestellten Mängel einschließlich deren Bewertung und Priorisierung,
- Verkehrssicherung

Der AN hat dem AG sämtliche Wartungsprotokolle sowie die zugehörige Dokumentation zeitnah nach Durchführung zur Verfügung zu stellen. Erkannte sicherheitsrelevante Mängel sind dem AG unverzüglich zu melden und – sofern Gefahr im Verzug besteht – sofort abzusichern.

2.1 Allgemeine Leistungen

- Sicht- und Funktionsprüfung aller Anlagenkomponenten auf Verschmutzungen, mechanische Schäden und Funktion
- Prüfung der Betriebsparameter der Klimaanlage
- Kontrolle der elektrischen Anschlüsse
- Prüfen der Kältemittelfüllmengen und der Dichtigkeit des Kältekreislaufes
- Prüfung der Stromaufnahmen und Temperaturen
- Funktionsprüfung der Sicherheitseinrichtungen
- Dokumentation der durchgeführten Arbeiten und Erstellen eines Prüfprotokolls

2.2 Innengeräte

- Sichtprüfung (allgemeiner Zustand, Verunreinigungen, Ölflecken, Undichtigkeit, mechanische Befestigung, mechanische Beschädigungen usw.)
- Innengerätewärmeübertrager desinfizieren
- Innengerätefilter reinigen
- Kondensatablauf prüfen und spülen
- Lüfterwalze reinigen (z.B. mit Hochdruck-Dampfreiniger)

2.3 *Außengeräte*

- Sichtprüfung (allgemeiner Zustand, Verunreinigungen, Ölflecken, Undichtigkeit, mechanische Befestigung, mechanische Beschädigungen usw.)
- Außengerätewärmeübertrager reinigen
- Propeller und Schutzgitter grob reinigen (z.B. Blätter, Zweige und andere den Luftstrom behindernde Gegenstände entfernen)

2.4 *Kältemittel*

- Dichtigkeitskontrolle gemäß EU-F-Gas-Verordnung (EU) Nr. 517/2014

2.5 *Dokumentation*

Je vorhandener Anlage sind folgende Parameter zu prüfen und zu dokumentieren:

- Kühlmittelfüllung (i.O. / nicht i.O.)
- Dichtheitskontrolle (i.O. / nicht i.O.)
- Betriebsmodus im Probelauf
- Solltemperatur während des Probelaufs (in Grad Celsius)
- Raumtemperatur während des Probelaufs (in Grad Celsius)
- Umgebungstemperatur Außengerätewärmeübertrager (in Grad Celsius)
- Verdampfungstemperatur (in Grad Celsius)
- Stromaufnahme (in Ampere)
- Überhitzung (in Kelvin)
- Ausblastemperatur (in Grad Celsius)
- Saugleitungstemperatur (in Grad Celsius)

Das Wartungsprotokoll ist zu erstellen, zu unterschreiben und in elektronischer Form zu übergeben.

Es beinhaltet alle Nebenkosten für Mess- und Prüfmittel, Geräte, Betriebsmittel, Personal usw.

2.6 *Zusatz- und optionale Leistungen (Abrufleistungen)*

Folgende Leistungen sind nicht Bestandteil der Regelwartung, müssen jedoch als optional abrufbare Leistungen angeboten werden:

- Störungsbeseitigung außerhalb der Wartung
- Austausch von Verschleiß- und Ersatzteilen
- Nachfüllen von Kältemittel

3. Leistungsgrenzen

Werden keine gesonderten Vereinbarungen getroffen, gelten folgende Leistungsgrenzen:

- Leistungsgrenze für die E-Technik ab Netzanschluss für steckerfertige Anlagen, Geräte- bzw. Schaltkasteneingang für ortsfeste Anlagen.
- Bei Betriebs- und Störweiterleitungen nur bis zu den Abgangsklemmen Schaltschrank Anlage.

Folgende Leistungen sind nicht enthalten und werden bei Bedarf auf Nachweis in Rechnung gestellt:

- Hygienepfung nach VDI 6022
- Fachgerechte Entsorgung von Kältemittel (F-Gase), Kälteöl, Kälte und Klimaanlage.
- Umstellung der Anlage auf andere Betriebsstoffe.
- Luftfilter sowie Ersatz- und Verschleißteile. Mit Ausnahme kleiner, geringwertiger Verschleißteile, wie z.B.
 - Befestigungs- und Verschraubungsteile, wie z.B. Schrauben und Muttern
 - Kleinere Dichtungen und Abdichtmaterial (nicht kältemittelführend) wie z.B. Gehäusedichtungen, Gummitüllen, Dichtlippen an Abdeckungen, Dichtband / Isolierband
 - Teile der Kondensatableitung, wie z.B. kurze Schlauchstücke, Schlauchverbinder, Schlauchklammern
 - Elektrische Kleinteile, wie z.B. Feinsicherungen, Kabelschuhe, Adernendhülsen, Standardsteckverbinder

Soweit für die Durchführung der Arbeiten Leitern, Tritte oder sonstige besondere Zugangshilfen erforderlich sind, hat der AN diese vollständig und funktionsfähig auf eigene Kosten bereitzustellen. Eine Bereitstellung solcher Arbeitsmittel durch den AG erfolgt nicht, sofern dies nicht ausdrücklich und schriftlich anderweitig vereinbart wurde.

4. Wartungsplanung & Turnus

Pro Anlage ist einmal jährlich eine Wartung durchzuführen und zu kalkulieren.

Der AN verpflichtet sich, dem AG jährlich eine vollständige Liste aller anstehenden Wartungstermine zu übermitteln. Die Terminliste ist spätestens bis zum 31. Januar eines jeden Kalenderjahres bereitzustellen und muss sämtliche vorgesehenen Wartungseinsätze, einschließlich der jeweiligen Anlagen, Wartungsumfänge sowie der geplanten Zeitfenster, enthalten.

Änderungen oder Ergänzungen der Wartungsplanung sind der Werkstatt dem AG unverzüglich mitzuteilen.

5. Störmeldung

Der AN hat eine zentrale Meldestelle für die Annahme und Bearbeitung von Störungen einzurichten und während der gesamten Vertragslaufzeit betriebsbereit zu halten. Der AG meldet auftretende Störungen ausschließlich an diese vom AN benannte Meldestelle.

Die Meldestelle muss mindestens folgende Anforderungen erfüllen:

- Erreichbarkeit während der regulären Geschäftszeiten (werktags, Montag bis Freitag) per Telefon und E-Mail.
- Sicherstellung, dass eingehende Nachrichten (z. B. auf Anrufbeantwortern oder in elektronischen Postfächern) unverzüglich an zuständige Servicemitarbeiter weitergeleitet werden.

Der AN hat sicherzustellen, dass bei jeder eingehenden Störungsmeldung – einschließlich Meldungen an Wochenenden und Feiertagen – am folgenden Werktag eine Rückmeldung an den AG erfolgt, welche einen geplanten Termin für die Störungsbeseitigung enthält.

Der AN hat darauf hinzuwirken, dass die Störungsbeseitigung – soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar – bereits im Rahmen des ersten Einsatztermins abgeschlossen wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass ggf. nicht jede Störung unmittelbar behoben werden kann.

6. Mitwirkungshandlungen des AG

Der AN hat sich vor jedem Wartungs- oder Serviceeinsatz rechtzeitig mit dem AG hinsichtlich des erforderlichen Zutritts zu den betroffenen Anlagen und Räumen abzustimmen. Ein Betreten dieser Bereiche ist erst nach ausdrücklicher Freigabe durch den AG zulässig. Der AN stellt sicher, dass alle von ihm eingesetzten Mitarbeitenden die geltenden Zugangsvorgaben sowie die Sicherheitsbestimmungen des AGs einhalten.

Der AG gewährleistet, dass – nach erfolgter Abstimmung – ein ungehinderter Zugang zu allen Räumen, Bereichen und Anlagenteilen möglich ist, die für die Durchführung der Wartungsleistungen erforderlich sind.

Folgende Ressourcen werden dem AN durch den AG kostenfrei bereitgestellt:

- Stromversorgung
- sonstige für die Wartungsarbeiten erforderliche Betriebsmedien

Alle relevanten Anlagenteile müssen zum Zeitpunkt der Wartung frei zugänglich sein. Verstellte oder verbaute Zugänge sind vom AG rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten freizuräumen.

Der AG stellt dem AN alle zur Anlage gehörenden technischen Unterlagen, Dokumentationen, Pläne und Projektdaten zur Einsichtnahme bereit, soweit diese für eine ordnungsgemäße Durchführung der Wartungsleistungen erforderlich sind.

Der AG informiert den AN über alle relevanten arbeitsschutz-, sicherheits- oder hygienebezogenen Hinweise sowie über objektspezifische Vorgaben, die in seinem Verantwortungsbereich gelten.

7. Mitarbeiterqualifikation, Weisungsrecht

Der AN verpflichtet sich, für die Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen ausschließlich Personal einzusetzen, das hinsichtlich Qualifikation, Fachkunde und Erfahrung geeignet ist, die geforderten Arbeiten sicher, sachgerecht und termingerecht auszuführen.

Das eingesetzte Personal untersteht ausschließlich dem Weisungsrecht des AN. Der AN stellt in diesem Zuge sicher, dass sein Personal alle für den Einsatz geltenden Regelungen, Sicherheitsanforderungen und objektspezifischen Vorgaben des AG einhält.

8. Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften

Der AN sowie von ihm eingesetzte Erfüllungsgehilfen haben in den Anlagen, Gebäuden und Räumlichkeiten des AG sämtliche dort geltenden Sicherheits-, Arbeits- und Unfallverhütungsvorschriften sowie die objektspezifischen Ordnungsbestimmungen einzuhalten. Das zum Einsatz kommende Personal untersteht dem alleinigen Weisungsrecht des AN. Unberührt davon bleibt das Recht des AG, im Rahmen der Wahrnehmung seiner Aufgaben in Bezug auf Arbeitssicherheit, Gefahrenabwehr oder Gebäudeschutz dem Personal des AN verbindliche Anweisungen zu erteilen, sofern diese für die Sicherheit am Einsatzort erforderlich sind.

9. Vertragsdauer

Die Vertragslaufzeit beträgt 24 Monate ab dem im Vertrag festgelegten Startdatum.

Nach Ablauf dieser Grundlaufzeit kann der Vertrag – nach vorheriger schriftlicher Abstimmung und Zustimmung durch den AG – um jeweils 12 Monate verlängert werden. Eine Verlängerung kann maximal zweimal erfolgen. Die Verlängerung tritt nur in Kraft, wenn der AG diese fristgerecht gegenüber dem AN erklärt. Ein Anspruch des AN auf Verlängerung besteht nicht. Eine Verlängerung des Vertrags ist zudem nur im gegenseitigen Einvernehmen beider Vertragsparteien möglich.

10. Ausführungsunterlagen

Nachfolgend aufgeführte Unterlagen liegen der Ausschreibung bei:

Anlage	Bezeichnung
1	Bestandsverzeichnis Klimageräte

11. Abkürzungsverzeichnis

AdB	Außenstelle des Bundes
AG	AG
AN	AN
AMEV	Arbeitskreis Maschinen- und Elektrotechnik staatlicher und kommunaler Verwaltungen
DIN	Deutsches Institut für Normung
EU	Europäische Union
F-Gas	Fluorierte Treibhausgase
i.o.	In Ordnung
KG	Kostengruppe
NL	Niederlassung
SBY	Südbayern
VDI	Verein Deutscher Ingenieure
VDMA	Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau

- Ende der Leistungsbeschreibung –